



An die
Vorsitzende des Bezirksausschusses des
Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen
Frau Dietz-Will
Friedenstraße 40
81660 München

F 17/1145

Datum
23.04.2018

Auskunftsrecht des Bezirksausschusses bezüglich Angelegenheiten privatrechtlich organisierter Unternehmen der Landeshauptstadt München, des Freistaats Bayern und des Bundes

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04391 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.03.2018. Sie bitten, auch auf die Tochterunternehmen der Landeshauptstadt München Bezug zu nehmen.

Eine Übertragbarkeit des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 07.11.2017 (Az.: 2 BvE 2/11) auf die kommunale Ebene, hier die Bezirksausschüsse, scheidet auch in Bezug auf die Tochterunternehmen der Landeshauptstadt München aus. Den Bezirksausschüssen steht gemäß Art. 60 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 16 Abs. 1 BA-Satzung ein Einsichtsrecht in Akten der Stadtverwaltung zu. In diesem Rahmen können sie Auskünfte von der Verwaltung auch in Bezug auf die Tochterunternehmen der Stadt einholen (§ 16 Abs. 2 BA-Satzung).

Das nach § 16 BA-Satzung gewährte Einsichts- und Auskunftsrecht besteht gegenüber der Stadtverwaltung. Ein direktes Auskunftsrecht gegenüber den städtischen Beteiligungsgesellschaften besteht grundsätzlich nicht.

Bleiben in besonderen Einzelfällen Anfragen des Bezirksausschusses an städtische Tochterunternehmen trotz mehrfacher Bitte um Stellungnahme durch das Betreuungsreferat unbeantwortet und stellt es in diesen besonderen Einzelfällen das Betreuungsreferat dem

Bezirksausschuss anheim, sich selbst direkt an ein städtisches Tochterunternehmen zu wenden, so ist es in diesen besonderen Einzelfällen dem Bezirksausschuss nicht verwehrt, selbst nach außen hin tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter